



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

19. April 2016

### **Nr. 2016-248 R-360-12 Parlamentarische Empfehlung Alois Zurfluh, Attinghausen, zu Regulierung des Luchsbestands im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats**

#### **I. Ausgangslage**

Am 27. Januar 2016 reichte Landrat Alois Zurfluh, Attinghausen, zusammen mit Zweitunterzeichner Max Baumann, Spiringen, eine Parlamentarische Empfehlung ein. Damit soll dem Regierungsrat empfohlen werden, bei der zuständigen Stelle des Bunds ein Gesuch zur Regulierung, sprich Reduktion, des Luchsbestands im Kanton Uri einzureichen.

Zur Begründung des Vorstosses erwähnt der Erstunterzeichner im Wesentlichen einen seit mehreren Jahren feststellbaren Rückgang des Gäms- und Rehwildbestands bei einer gleichzeitigen Zunahme der Luchspopulation. Aufgrund von Rissmeldungen, Spurensuche und Fotofallenmonitoring durch die Jägerschaft sei statt den gemäss Experten angemessenen 1,5 Luchsen pro 100 km<sup>2</sup> zurzeit mindestens die doppelte Anzahl Luchse in Uri präsent. Der Erstunterzeichner verweist auf das angepasste Konzept Luchs, das der Bund am 19. Januar 2016 aufgrund der revidierten eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) in Kraft gesetzt hat. Darin sei neu der Rahmen für regulierende Massnahmen definiert, wenn die Wildbestände, insbesondere von Gäms- und Rehwild, wegen der Präsenz von Luchsen tief sei. Die Voraussetzungen für regulierende Massnahmen seien im Kanton Uri gegeben. Das Gesuch solle bei einer allfälligen Überweisung der Parlamentarischen Empfehlung noch 2016 in Bern eingereicht werden.

#### **II. Antwort des Regierungsrats**

Auch wenn das Konzept Luchs Schweiz die Erteilung und den Vollzug von Abschussbewilligungen den Kantonen überträgt, sind diese in ihrer Entscheidungsfindung nicht frei, sondern sie haben die Beurteilung der Nachbarkantone und die Zustimmung des Bunds einzuholen. Das Konzept Luchs Schweiz nennt die notwendigen Rahmenbedingungen und die notwendigen Datengrundlagen für einen regulierenden Eingriff in den Luchsbestand. Ein regulativer Eingriff in den Luchsbestand eines Teilkompartmentes ist nur möglich, wenn erstens beim letzten intensiven Fotofallenmonitoring mindestens eine Dichte von 1,5 selbstständigen Luchsen (d. h. älter als einjährig) pro 100 km<sup>2</sup> Lebensraum festgestellt wurde, und wenn zweitens mindestens drei erfolgreiche Reproduktionen im Teilkompartment nachgewiesen sind. Hier gilt es anzumerken, dass der Kanton Uri entlang der Reuss in zwei verschiedene Teilkompimente eingeteilt ist: Zentralschweiz Mitte (NW, OW Ost, UR West),

Zentralschweiz Ost (GL, SG Oberland, SZ, UR Ost, ZG).

Bei der Begründung des Gesuchs ist einerseits eine hohe Nutzungseinbusse beim kantonalen Jagdregal nachzuweisen. In jedem Fall muss aber auch die Verjüngungssituation im Wald gemäss der Vollzugshilfe Wald und Wild des Bundesamts für Umwelt (BAFU) berücksichtigt werden. Die wesentlichen Kriterien, die einer Beurteilung standhalten müssen, sind also die Luchsdichte und der Wildeinfluss auf die Waldverjüngung.

## **1. Luchsdichte**

Für die Bestimmung der Luchsdichte des Kantons Uri ist aktuell das Fotofallenreferenzgebiet Zentralschweiz Mitte massgebend. Hier wird seit 2006 auf einer Fläche von 705 km<sup>2</sup> während zwei Monaten bei 38 Fotofallenstandorten alle drei Jahre (anfänglich alle zwei Jahre) mittels Fang-Wiederfang-Methode (intensives Fotofallenmonitoring) die Luchsdichte bestimmt. Der letzte Durchgang im Winter 2013/2014 ergab eine Luchsdichte von 1,54 selbstständigen Luchsen pro 100 km<sup>2</sup> geeignetem Habitat. 2010/2011 war die entsprechende Luchsdichte mit 1,73 selbstständigen Luchsen pro 100 km<sup>2</sup> geeignetem Habitat leicht höher.

Im bisherigen Referenzgebiet Zentralschweiz Mitte stehen nur vier der 38 Fotofallen auf Urner Kantonsgebiet. Um das Referenzgebiet für den Durchgang 2016/2017 stark zu erweitern, hat die Jagdverwaltung 2015 dem Bundesamt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch gestellt. Es soll eine viel grössere Fläche des Kantons Uri in das Monitoringgebiet zu liegen kommen, was repräsentativere Aussagen und nachvollziehbarere Resultate bezüglich Luchsdichte im Kanton Uri ergeben würde.

Das Bundesamt für Umwelt hat im Frühjahr 2016 bestätigt, dass diesem Gesuch entsprochen wird. Der aktuelle Planungsstand sieht vor, dass im Winter 2016/2017 das bestehende Fotofallenreferenzgebiet Zentralschweiz Mitte auf Urner Kantonsgebiet um rund 600 km<sup>2</sup> erweitert wird. Damit werden sich dann neu etwa 30 Fotofallenstandorte im Kanton Uri befinden. Damit sollte es möglich sein, die Luchsdichte im Kanton Uri bestmöglichst zu bestimmen. Mit der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung dieser Fotofallenaufnahmen wird gemäss Luchskonzept die KORA (Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und Management der Raubtiere in der Schweiz) beauftragt. Die Arbeiten im Feld werden durch die Jagdverwaltung koordiniert und durch die Wildhut, Jäger und Vertreter von Naturschutzorganisationen ausgeführt.

Parallel dazu wird die Jagdverwaltung wie bisher alle Luchshinweise im Kantonsgebiet sammeln, dokumentieren und zur jährlichen Auswertung an die KORA übermitteln. Auch diese Daten ergeben ein wichtiges Bild über Aufenthalt und Verbreitung der Luchse im Kanton Uri und bilden eine wichtige Ergänzung zum intensiven Fotofallenmonitoring.

## **2. Verjüngungssituation im Wald**

Als Leitlinie des Bunds (Vollzugshilfe Wald Wild, BAFU, 2010) gilt, dass auf mindestens 75 Prozent der Waldfläche die natürliche Verjüngung der standortgerechten Baumarten gewährleistet sein muss. In Gebieten mit hohem Schutzwaldanteil dürfen lediglich 10 Prozent der Waldfläche über der

Toleranzschwelle bezüglich Wildeinfluss liegen. Seit 1999 untersucht das Amt für Forst und Jagd alle sechs Jahre den Wildeinfluss auf die Waldverjüngung im ganzen Kanton. Die letzte Erhebung aus dem Jahr 2011 kommt zum Schluss, dass der Wildeinfluss auf die Waldverjüngung auf 27 Prozent der Waldfläche so gross ist, dass sich wichtige standortgerechte Baumarten nicht genügend verjüngen können. Obwohl sich die Situation gegenüber früheren Erhebungen verbesserte, liegt der Wildeinfluss immer noch an der oberen tolerierbaren Grenze.

Zusätzlich zu diesen Aufnahmen werden auf zwei rund 50 ha grossen Waldflächen in Erstfeld und Silenen alle zwei Jahre aufwendige Stichprobenerhebungen zum Wildeinfluss auf die Verjüngung gemacht. Diese Aufnahmen bestätigen lokal die Resultate der Gesamterhebung. Im Jahr 2017 wäre wieder eine gutachterliche Ansprache über den ganzen Kanton fällig. Es ist jedoch vorgesehen, diese auf 2016 vorzuziehen. Zudem werden im laufenden Jahr noch drei zusätzliche Stichprobenflächen eingerichtet, um künftig noch mehr objektives Zahlenmaterial für die Beurteilung der Verjüngungssituation zur Verfügung zu haben.

Die Erhebungen ermöglichen nicht nur Aussagen über den ganzen Kanton, sondern auch über kleinere Einheiten wie einzelne Wildlebensräume. In einem allfälligen Gesuch, den Luchsbestand im Kanton Uri zu regulieren, steht die Beurteilung einzelner oder mehrerer Wildlebensräume im Vordergrund. Aus diesem Grund ist auch eine Argumentation mit gutem Datenmaterial sehr wichtig. Die Resultate der laufenden zusätzlichen Erhebungen und der planmässigen periodischen Beurteilung bilden die wesentlichen Beurteilungskriterien für ein allfälliges Gesuch.

### **3. Fazit**

Der Regierungsrat ist ganz klar der Ansicht, dass der Luchs einen Einfluss auf den Gäms- und Rehbestand hat. Um das Gleichgewicht von Raubtieren und Schalenwild zu garantieren, ist der Regierungsrat auch bereit, regulierend in den Luchsbestand einzugreifen, sofern die Bedingungen dazu erfüllt sind.

Die vorhandenen Datengrundlagen bezüglich Luchsdichte und Wildeinfluss auf die Waldverjüngung weisen Resultate vor, die sich praktisch exakt an den Grenzen bewegen, ab denen die Einreichung eines Gesuchs überhaupt in Betracht gezogen werden kann. Die Erhebung zusätzlicher und aktueller Daten bis 2017 ist für den Regierungsrat der nächste notwendige Schritt. Erst aufgrund dieser Daten kann über ein allfälliges Gesuch entschieden werden. Ein Gesuch zum jetzigen Zeitpunkt kann weder den beteiligten Kantonen noch dem Bund glaubhaft kommuniziert werden.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Der Regierungsrat ist bereit, in Zusammenarbeit mit dem Bund, die Luchssituation mit intensiviertem Monitoring ständig zu überwachen. Er ist auch bereit, wenn die vorgegebenen Grenzwerte bezüglich Luchsdichte nachweisbar überschritten sind und die Vorgaben bezüglich Waldverjüngung eingehalten sind, ein Gesuch zur Regulierung des Luchsbestands einzureichen. Aufgrund der vorliegenden Daten und der aufgezeigten Rahmenbedingungen erachtet er aber die Einreichung eines Gesuchs zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend. Er empfiehlt dem Landrat, gestützt auf vorgängige Überlegungen, die Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.